



DI Lerntherapie GmbH

Prozessbeschreibung

Hinweisgebersystem gemäß Hinweisgeberschutzgesetz

Raiko Stieler
Revision: 23.7.2024

Inhaltsverzeichnis

Hinweisgebersystem	2
Information zur Hinweisabgabe	2
Wer kann das Hinweisgebersystem nutzen?	2
Was kann gemeldet werden?	2
Welche Meldestellen stehen für die Abgabe von möglichen Hinweisen zur Verfügung?	2
In welchen Sprachen kann ich einen Hinweis abgeben?	2
Welche Informationen sollten in der Meldung enthalten sein?	3
Wie bin ich bei der Abgabe einer Meldung geschützt?	3
Verfahrensbeschreibung	3
Wie lange dauert die Prüfung einer Meldung?.....	4
Wie wird der Hinweis geprüft?	4
Erhalte ich als hinweisgebende Person Informationen über den Status meiner Meldung?..	4

Hinweisgebersystem

Das Hinweisgebersystem der DI Lerntherapie GmbH steht den Beschäftigten, Geschäftspartnern und sonstigen Dritten für Meldungen zur Verfügung, um mögliche Verstöße gegen Gesetze melden zu können.

Information zur Hinweisabgabe

Wer kann das Hinweisgebersystem nutzen?

Sämtliche Beschäftigte, Geschäftspartner und Dritte weltweit.

Was kann gemeldet werden?

- Verstöße gegen Strafvorschriften: Dies umfasst jede Strafnorm nach deutschem Recht.
- Verstöße, die bußgeldbewehrt sind, soweit sie dem Schutz von Leben, Leib oder Gesundheit oder dem Schutz der Rechte von Beschäftigten oder ihrer Vertretungsorgane dienen. Darunter fallen beispielsweise Vorschriften aus den Bereichen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes und Verstöße gegen das Mindestlohngesetz.
- Zudem alle Verstöße gegen Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder sowie unmittelbar geltende EU-Rechtsakte in einer Vielzahl verschiedener Bereiche, etwa: Regelungen zur Bekämpfung der Geldwäsche, Regelungen des Verbraucherschutzes, Vorgaben des Datenschutzes und der Sicherheit in der Informationstechnik, Vergaberecht, Regelungen zur Rechnungslegung bei Kapitalgesellschaften, Regelungen im Bereich des Wettbewerbsrechts etc.

Welche Meldestellen stehen für die Abgabe von möglichen Hinweisen zur Verfügung?

- Kontakt per E-Mail zur internen Meldestelle der DI Lerntherapie GmbH
hinweis@duden-institute.de
- Direkter Kontakt zur verantwortlichen Person (via Telefon, E-Mail, persönliche Ansprache)
Herr Raiko Stieler
Tel.: +49 (0)173 325 61 69
E-Mail: raiko.stieler@duden-institute.de

Neben dem Hinweisgebersystem können sich Beschäftigte an ihre Leiter, an die Personalabteilung sowie externe Meldestellen, wie z.B. Behörden, wenden. Geschäftspartner und sonstige Dritte können Hinweise auch direkt an externe Meldestellen abgeben.

In welchen Sprachen kann ich einen Hinweis abgeben?

Das interne Hinweisgebersystem steht nur in der deutschen Sprache zur Verfügung.

Welche Informationen sollten in der Meldung enthalten sein?

- Schilderung des Sachverhalts
- Ort und Zeitpunkt
- Betroffene / geschädigte Personen / Gesellschaft
- Verantwortliche Personen / Gesellschaft
- ggf. Nachweisdokumente / Belege

Wie bin ich bei der Abgabe einer Meldung geschützt?

Während des gesamten Prozesses wird das Vertraulichkeitsgebot gewahrt. Hierbei behandeln die Meldestellen die Identität der hinweisgebenden Person, der Personen, die Gegenstand einer Meldung sind, und der sonstigen in der Meldung genannten Personen vertraulich.

Die Identität wird hierbei ausschließlich den Personen, die für die Entgegennahme von Meldungen oder für das Ergreifen von Folgemaßnahmen zuständig sind, bekannt.

Hinweisgebende Personen werden zudem gemäß den gesetzlichen Vorgaben vor Repressalien und Benachteiligungen, wie Diskriminierung, Versagung einer Beförderung oder Abgabe einer negativen Beurteilung, Kündigung, oder ähnlichem Verhalten aufgrund der Meldung, geschützt. Bereits die Androhung oder der Versuch einer solchen Benachteiligung ist untersagt. Auch das Verhindern einer Meldungsabgabe oder ein Verstoß gegen die zugesagte Vertraulichkeit der Identität von Hinweisgebern werden nicht geduldet und sanktioniert.

Dieser Schutz besteht nicht, sofern die hinweisgebende Person nachweislich vorsätzlich falsche Informationen über das Hinweisgebersystem der DI Lerntherapie GmbH gemeldet hat.

Verfahrensbeschreibung

1	Hinweisgebende Person	Beobachtung eines möglichen Verstoßes	
2	Abgabe Meldung	Meldung des Verstoßes gemäß den vorliegenden Kanälen und der geforderten Norm	
3	Eingang Meldung	Eingang der Meldung bei <u>nur</u> der verantwortlichen Person. <ul style="list-style-type: none">• Dokumentation der Verdachtsmeldung• Bestätigung des Eingangs innerhalb von 7 Tagen	
4	Plausibilitätsprüfung	Die Verdachtsmeldung wird durch den Verantwortlichen auf Plausibilität überprüft.	Sollte sich der Verdacht als nicht plausibel erweisen, so endet der Prozess hier.
5	Ergreifen von Folgemaßnahmen	Erweist sich der Verdacht als plausibel, legt der Verantwortliche Folgemaßnahmen bzgl. der Sachverhaltsaufklärung fest, z.B. interne Untersuchungen	
6	Abschluss der Aufklärung	Umsetzung von Prävention,- Sanktion-, sowie Abhilfemaßnahmen	

7	Rückmeldung	Eine Rückmeldung an den Hinweisgeber erfolgt in der Regel innerhalb von 3 Monaten ab Eingangsbestätigung.	Information über ergriffene Maßnahmen
---	-------------	---	---------------------------------------

Wie lange dauert die Prüfung einer Meldung?

Die Dauer der Prüfung ist abhängig von Umfang und Komplexität des Sachverhalts. Die Prüfung der Meldung wird durch die verantwortliche Person der DI Lerntherapie GmbH durchgeführt und kann von wenigen Tagen bis mehrere Monate dauern.

Wie wird der Hinweis geprüft?

Zunächst wird durch den Verantwortlichen die Plausibilität und Stichhaltigkeit der Meldung überprüft. Hierbei wird untersucht, ob aufgrund der Ausführungen hinreichende Anhaltspunkte auf einen Regelverstoß bestehen und somit nach rechtlicher Würdigung und unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben weitere Aufklärungsmaßnahmen zulässig sind.

Für Verdächtige gilt bis zum Beweis des Gegenteils die Unschuldsvermutung. Erweist sich die Verdachtsmeldung als nicht plausibel und ist damit ein Anfangsverdacht nicht gegeben, endet die Prüfung. Bei Bestehen eines Anfangsverdachts legt der Verantwortliche fest, welche Folgemaßnahmen im Einzelfall für das weitere Vorgehen erforderlich sind, z.B. eine förmliche interne Untersuchung, das Hinzuziehen externer Unterstützung, etc.

Während der gesamten Sachverhaltsaufklärung wird die Unparteilichkeit sowie die Einhaltung von datenschutz- und arbeitsrechtlichen Vorgaben durch den Verantwortlichen sichergestellt.

Erhalte ich als hinweisgebende Person Informationen über den Status meiner Meldung?

Der hinweisgebenden Person wird innerhalb einer angemessenen Zeit Rückmeldung zu dem Sachverhalt geben. Diese Rückmeldung erfolgt in der Regel nach 3 Monaten durch die Stelle, bei der der Hinweis abgegeben wurde. In Fällen, in denen die Bearbeitung umfangreicher ist, beträgt die Frist 6 Monate. Die Gründe für eine Fristverlängerung werden der hinweisgebenden Person ebenfalls mitgeteilt. Die Rückmeldung enthält zudem Informationen zu den ergriffenen Folgemaßnahmen wie auch eine entsprechende Begründung.